

Weisungen über Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien im Bereich des Kulturgüterschutzes (WSSD)

vom 8. August 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
erlässt folgende Weisungen:*

1 Allgemeines

11 Beitragsberechtigte Kulturgüter

Als beitragsberechtigt gelten Güter von grosser Bedeutung für das kulturelle Erbe (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966¹ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten [KGSG]), die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführt sind (Art. 25 der Verordnung vom 17. Oktober 1984² über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten [KGSV]).

12 Ausserordentlich hohe Kosten (Art. 24 Abs. 3 KGSG)

¹Als ausserordentlich hohe Kosten von Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien gelten solche, deren anrechenbarer Betrag in der Regel mindestens 10'000 Franken erreicht.

²Mehrere Objekte gleicher Art können in einem einzigen Gesuch behandelt werden.

13 Verbleib in der Schweiz

Die Dokumentation von beweglichen Kulturgütern hängt von deren Verbleib in der Schweiz ab. Die Sicherung des Verbleibes in der Schweiz kann durch Vertrag, Errichtung einer Stiftung oder andere Garantien erfolgen.

¹ SR 520.3

² SR 520.31

14 **Ausschlussgründe**

¹Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen ist ausgeschlossen:

- a. wenn an eine Aufwendung desselben Vorhabens von anderen Bundesstellen (z. B. der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege im Bundesamt für Kultur) Bundesbeiträge ausgerichtet werden;
- b. wenn die Restfinanzierung nicht gesichert ist;
- c. wenn von Dokumenten, die ausschliesslich das Funktionieren der aktuellen Verwaltungstätigkeit und deren Organisation wiedergeben, Sicherheitskopien (Mikrofilme) erstellt werden;
- d. wenn die Arbeiten vor rechtskräftiger Beitragszusicherung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) begonnen werden.

²Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können Bundesbeiträge gesprochen werden, obwohl die Arbeiten vor rechtskräftiger Beitragszusicherung durch das BABS begonnen wurden.

15 **Mehrkosten**

An Kosten, die die Beitragszusicherung überschreiten, werden keine Bundesbeiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleiben Kosten für nicht voraussehbare Zusatzarbeiten. Für deren Übernahme ist beim BABS vor Arbeitsbeginn eine Bewilligung einzuholen.

16 **Einschränkung**

Überschreiten die Beitragsgesuche für Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien die verfügbaren Jahreskredite, so behält sich das BABS vor, Zusicherungen zurück zu stellen, beantragte Beiträge zu kürzen oder Gesuche abzulehnen und zwar nach folgenden Kriterien:

- a. kulturelle Bedeutung des Objektes;
- b. Gefährdungsgrad;
- c. Möglichkeit der vollen Kostenübernahme durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller oder durch Dritte.

2 **Beitragsberechtigte Massnahmen**

Sämtliche Massnahmen sind auf die Langzeitsicherung und Langzeitarchivierung auszurichten. Hierzu sind, unter Verwendung von langzeitarchivtauglichen Materialien und Techniken, Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien (Mikrofilme) zu erstellen, die möglichst lange ohne Qualitätseinbusse haltbar sind.

21 Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien

¹Für das Anlegen von Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien von beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern sind insbesondere das Sammeln, Erfassen und Erstellen folgender Unterlagen, Datenbestände und Hilfsmittel beitragsberechtigt:

- a. wissenschaftliche Text- und Bildkarteien, Verzeichnisse, Inventare, Beschreibungen, Quellenliteratur, Grafiken, Fotografien, fotografische Durchsichtsvorlagen (Negative, Diapositive, Glasplatten), kombinierte Bild-, Vektor- und Textdokumente;
- b. Restaurierungsberichte und -dokumentationen;
- c. Architekturpläne, Konstruktionspläne, fotogrammetrische und ausgewertete digitale 2D-Plandaten und 3D-Raumdaten als Planzeichnungen (Einzelbauten, Baugruppen, Ortsbilder, Fassadenabwicklungen, architektonische und künstlerische Details, Fresken, Mauerstrukturen usw.), archäologische Grabungspläne und Bauuntersuchungen;
- d. Mikrofilme, hauptsächlich von Sicherstellungsdokumentationen und wertvollen Archiv- und Bibliotheksbeständen.

²Die in Absatz 1 genannte Beitragsberechtigung besteht nur, sofern die Weisungen des BABS vom 7. August 2009 über die Herstellung, Handhabung, Verarbeitung und Lagerung von Mikrofilmen im Bereich des Kulturgüterschutzes (Mikrofilm-Weisungen) eingehalten werden und im Grundsatz den Anforderungen des BABS an die Kulturgüterschutz-Sicherstellungsdokumentation 2/2006 (Dokumentations-Guidelines) und die Metadaten bei stehenden digitalen Bildern 3/2008 (Metadaten-Guidelines) entsprochen wird.

³Weiter gelten als beitragsberechtigt Abgüsse von besonders wertvollen plastischen Kunstwerken.

22 Farbmikrofilmkopien

Das BABS übernimmt die Kosten für Farbmikrofilmkopien, wenn die Farbigkeit wesentlicher Bestandteil des Informationsgehaltes ist und die Erstellung vorgängig mit dem BABS abgesprochen wurde.

23 Sicherung digitaler Daten

Sind digitale Daten Ausgangsmaterial für die Sicherungsverfilmung, gelten zusätzlich folgende Mindestanforderungen:

- a. Alle relevanten technischen und beschreibenden Metadaten zu einem zu sichernden Objekt sind in der entsprechenden Datei und auf dem Mikrofilm zu integrieren.

- b. Zu verwenden sind verbreitete, offen gelegte Dateiformate wie TIFF, JPEG gemäss ISO/IEC 10918-1 oder JPG2000 gemäss ISO/IEC 15444-1. Solche sind insbesondere im Katalog archivischer Dateiformate der Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (KOST)³ festgelegt.
- c. Im Falle der verlustbehafteten Datenkompression dürfen keine visuell störenden Artefakte auftreten, welche die Anwendung der Reproduktionen negativ beeinflussen. Die Dateien sind eindeutig und zweckmässig zu bezeichnen.
- d. Bei Bilddaten mit hoher Farbrelevanz ist ein standardisierter Farbraum wie sRGB, Adobe RGB, Wide Gamut RGB zu verwenden. Bei der Aufnahme ist eine Farbreferenz zu integrieren. Die Aufnahmequalität ist gemäss Ziffer 232 der Mikrofilm-Weisungen zu wählen.
- e. Bei Textdokumenten ist auf die Vollständigkeit der Dokumentdaten zu achten. Schriftsätze und Bilder müssen im Dokument integriert sein. Verweise sind nicht erlaubt. Diesen Anforderungen genügt zurzeit das Dateiformat PDF/A-1 gemäss ISO 19005-1.

24 Sicherung direkt digitaler Daten (bits-on-film)

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Ziffer 23 ist bei der Sicherung direkt digitaler Daten darauf zu achten, dass das Verfahren für die Codierung der Datei in einen Strich- bzw. Pixelcode offen gelegt ist. Weiter ist zu jedem Dossier eine eindeutige Prüfsumme zu erstellen (z. B. gemäss ISO/IEC 10118-3 oder MD5). Das Prüfsummenverfahren ist zu nennen oder zu beschreiben und die Prüfsumme ist, zusätzlich zu den unter Ziffer 233 Absatz 3 der Mikrofilm-Weisungen genannten Informationen, als Klartext zu verfilmen.

25 Massnahmen für bewegte Bilder und Tonträger

Das BABS entscheidet über die Beitragsberechtigung für Massnahmen für bewegte Bilder und Tonträger nach Rücksprache mit dem Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz (Memoriav).

26 Verwendung

¹Gemäss Artikel 13 KGSV dürfen die für den Kulturgüterschutz erstellten Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien nur für die Zwecke des Kulturgüterschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege verwendet werden.

³ KaD, v2 (2011); abrufbar unter folgender Internetadresse der KOST:
www.kost-ceco.ch/wiki/whelp/KaD/

²Für eine andere Verwendung müssen, unter Vorbehalt der Einwilligung des Eigentümers, Arbeitskopien hergestellt werden, an deren Beschaffung der Bund keine Beiträge leistet.

27 Aufbewahrung, Unterhalt und Nachführung

¹Gemäss Artikel 12 und 14 KGSV sind die Sicherstellungsdokumentationen und Sicherheitskopien getrennt von den Kulturgütern an einem sicheren Ort aufzubewahren, periodisch zu kontrollieren und falls nötig zu ergänzen.

²Die Sicherheitsdokumentationen und Sicherheitskopien sind, wenn immer möglich in einem klimatisierten Schutzraum, idealerweise in einem Kulturgüterschutzraum, aufzubewahren. Abgüsse sind zwingend in einem Kulturgüterschutzraum einzulagern.

³Für Mikrofilme gelten zusätzlich Ziffer 7 und 8 der Mikrofilm-Weisungen.

3 Verfahren

31 Projekteingaben

¹Projekte sind bei den für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen der Kantone einzureichen.

²Sie haben einen vollständigen und detaillierten Projektbeschrieb mit den entsprechenden Offerten sowie einen Nachweis zur Restfinanzierung zu erhalten. Bereits bestehende Unterlagen (Pläne, Fotos, Mikrofilme, Digitalisate, digitale Datenbestände usw.) sind vor der Projekteingabe von der Gestaltstellerin oder dem Gestaltsteller, eventuell mit Unterstützung der Kantone, zu sammeln und soweit verwendbar in das Projekt einzubeziehen.

³Umfangreiche Projekte sind zu etappieren.

32 Beitragsgesuche

¹Die Kantone prüfen die vorgesehenen Massnahmen auf ihre Zweck- und Verhältnismässigkeit, die Projekteingaben auf ihre Vollständigkeit gemäss der Dokumentations- und Metadaten-Guidelines sowie auf die rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Übereinstimmung mit den Mikrofilm-Weisungen. Gegebenenfalls können sie Expertisen einholen. Ungenügende oder unvollständige Projekteingaben können abgelehnt werden.

²Das offizielle Formular für Beitragsgesuche ist von den Kantonen auszufüllen und zusammen mit den Projektunterlagen, einem kurzen Kommentar betreffend Vollständigkeit der Projekteingaben und Zweckmässigkeit der Massnahmen sowie einer Begründung bezüglich Übereinstimmung mit den gesetzlichen Beitragsbedingungen und den vorliegenden Weisungen beim BABS einzureichen.

33 Teilzahlungen

¹Bei langfristigen und aufwändigen Arbeiten können je nach Arbeitsfortschritt und im Rahmen der verfügbaren Kredite Teilzahlungen bis zu 80 % des zugesicherten Beitrags geleistet werden.

²Das Gesuch ist mit dem offiziellen Formular für Teilzahlungsbegehren und unter Beilage einer Zwischenabrechnung durch den Kanton beim BABS einzureichen.

34 Beitragsabrechnung (Art. 29 KGSV)

Die Kantone kontrollieren die Arbeiten anhand der Projektvorgaben und erstellen die Abrechnung. Spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Arbeiten reichen die Kantone die Abrechnung zusammen mit dem offiziellen Formular für Beitragsabrechnungen an das BABS ein.

35 Entscheid

Das BABS entscheidet über das Beitragsgesuch und die Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kantone zuhanden der Beitragsberechtigten.

36 Verletzung der Vorschriften und Zusicherungsauflagen

¹Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Zusicherungsauflagen.

²Sie erstatten dem BABS Meldung bei schwerwiegender Missachtung der Gebrauchsbeschränkung gemäss Artikel 13 KGSV oder der mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen, bei Zweckentfremdung und insbesondere beim Verkauf von beweglichen Kulturgütern ins Ausland.

4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. September 1985 über Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien im Bereich des Kulturgüterschutzes werden aufgehoben.

42 Übergangsbestimmungen

Für Projekte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisungen bei den für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen der Kantone eingereicht wurden, gilt das bisherige Recht.

43 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft und gelten längstens bis am 31. Dezember 2016.

8. August 2011

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport



Ueli Maurer